

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Villmar**  
**im Landkreis Limburg-Weilburg**

**Einleitungsformel**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 419), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar am 21.12.1989, zuletzt durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 28.11.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Vorsitzender der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt für den Vorsitzenden 2 Stellvertreter.

**§ 2**

**Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau- und Umweltausschuss
  3. Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales

**§ 3**

**Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
- a) die Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel;
  - b) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen jeder Art im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel;
  - c) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
  - d) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB;
  - e) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
  - f) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 4.000,00 € und die Vertragsdauer von 10 Jahren nicht übersteigt;
  - g) die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen. Der Gemeindevertretung ist in der jeweils nächsten Sitzung hierüber Kenntnis zu geben;
  - h) die Entscheidung über Leasingverträge im Wert eines Wirtschaftsgutes bis zu 10.000,00 €;
  - i) die Regelung zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne § 114 g) der Hessischen Gemeindeordnung findet sich in der Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

### **§ 3a Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a) bis 114 u) HGO.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 11.

## **§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger/innen, die als Gemeindevertreter/innen, Ehrenbeamte/e/innen oder hauptamtliche Wahlbeamte/e/innen insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Gemeindevertreter/innen	=	Ehrengemeindevertreter/innen Gemeindeälteste/r
Beigeordnete/r	=	Ehrenbeigeordnete/r
Bürgermeister/innen	=	Altbürgermeister/innen
sonstige Ehrenbeamte/e/innen	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 6 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden mit Abdruck im „Villmarer Bote“, amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Marktfleckens Villmar, öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Villmarer Bote“ den bekannt zumachenden Text enthält.

- (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 getroffenen Regelungen können die öffentlichen Bekanntmachungen der Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen erfolgen:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. <u>Ortsteil Aumenau:</u>    | a) ehem. Schule   |
| 2. <u>Ortsteil Falkenbach:</u> | a) ehem. Backhaus   |
| 3. <u>Ortsteil Langhecke:</u>  | a) ehem. Schule<br>b) Am Schulberg  |
| 4. <u>Ortsteil Seelbach:</u>   | a) ehem. Schule   |
| 5. <u>Ortsteil Villmar:</u>    | a) Rathaus<br>b) bei der Arfurter Kapelle<br>c) Weyandstraße – Einmündung Am Lahnufer |
| 6. <u>Ortsteil Weyer:</u>      | a) Laubusstraße – Hohlstraße  |

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten nach § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 65606 Villmar, Ortsteil Villmar, Peter-Paul-Straße 30 und/oder König-Konrad-Straße 12, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (5) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt ist oder das Anzeigeverfahren durchgeführt wird. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewendet werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 19.06.2009 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20.11.1972 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Villmar, den 16.09.2009

Der Gemeindevorstand  
gez. Hepp  
Bürgermeister

*Durch die 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde § 6 Abs. 1 zum 1.1.2014 geändert.*

Villmar, den 17.12.2013

*Der Gemeindevorstand  
gez. Lenz  
Bürgermeister*